

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEUTSCHE AUTOMOBIL und REISECLUB GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden Grundlage des zwischen dem Nutzer (nachfolgend "Teilnehmer") und DEUTSCHE AUTOMOBIL und REISECLUB GmbH & Co. KG (nachfolgend "Gesellschaft") begründeten Vertragsverhältnisses nachfolgend 'Reiseservicevertrag' genannt.

Verwiesen wird insoweit insbesondere auf die Bestimmungen zur Gewährleistung (Ziff. 10, Ziff.11, Ziff.14) zur Kündigung (Ziff. 2) und zum Widerrufsrecht (Ziff. 17).

## **1. Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen, Stellung der Gesellschaft**

1.1. Die Gesellschaft vermittelt entsprechend dem aktuellen Angebot auf ihren Internetseiten im Rahmen telefonischer Beratung Beförderungsleistungen, Pauschalreisen, Hotelbuchungen, Mietwagen und sonstige Leistungen ("Vermittlungsleistungen") und erbringt darüber hinaus ergänzende Serviceleistungen ("Serviceleistungen").

1.2. Die vertragliche Leistungspflicht der Gesellschaft besteht, nach Maßgabe dieser Vermittlungsbedingungen, in der Vornahme der zur Durchführung des Vermittlungsauftrags notwendigen Handlungen entsprechend dem Buchungsauftrag des Teilnehmers und der entsprechenden Beratung, sowie der Abwicklung der Buchung, insbesondere der Übergabe der Reiseunterlagen, soweit diese nicht nach dem mit dem jeweils vermittelten Reiseunternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt dem Teilnehmer übermittelt werden. Darüber hinaus besteht die vertragliche Leistungspflicht der Gesellschaft in der Erbringung von Reiseserviceleistungen, die durch Zahlung des monatlichen Serviceentgeltes pauschal abgegolten werden. Bei den Serviceleistungen handelt es sich insbesondere um die Best-Preis-Garantie, die Rabattierung auf das Serviceentgelt sowie die Holidayscard, die Anrechnung des Tickets, die Auslandskrankenversicherung sowie Reise-Notruf-Versicherung, den Newsletter Deutsche Reise Kompakt, Aufstellungen des aktuellen Reisewertkontos, gebührenfreie telefonische Reiseberatung sowie das Reisewert-Bonusprogramm zur Berücksichtigung entstandener Reisewerte gemäß Ziffern 5.7. bis 5.15. der AGB. Die Gesellschaft behält sich insoweit Änderungen und Anpassungen vor.

1.3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vermittlungsleistungen ausschließlich Vermittler der Reiseleistungen. Die Gesellschaft kann sich bei der Vermittlung sowie der Erbringung der Reiseserviceleistungen Dritter bedienen. Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rechte bleiben hiervon unberührt. Die Erbringung der Reiseleistungen selbst ist nicht Vertragspflicht der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist, insbesondere bei mehreren, auch aufeinander abgestimmten, vermittelten Reiseleistungen nicht Pauschalreiseveranstalter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a - m BGB, es sei denn, dass sie nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB nach den Umständen den Anschein erweckt, die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

1.4. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Teilnehmers und der Gesellschaft ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall (insbesondere zu Art und Umfang des Vermittlungsauftrags) vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Vermittlungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

1.5. Für die Rechte und Pflichten des Teilnehmers gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend: "Leistungsträger") der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart - dessen Reise-, Beförderungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen.

## **2. Abschluss, Dauer und Kündigung**

2.1 Die Gesellschaft geht davon aus, dass ihr Angebot im Internet für den Teilnehmer eine unverbindliche Aufforderung darstellt, das Leistungspaket HolidaysCard zu erwerben. Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung des Teilnehmers teilt dieser der Gesellschaft sein Interesse an der HolidaysCard mit und gibt seine Vertragserklärung ab. Mit dem Versand der Bestätigungs-E-Mail durch die Gesellschaft kommt der Vertrag zustande. Der Vertragsschluss kann nur in deutscher Sprache erfolgen und nur mit Personen, die Ihren ständigen Wohnsitz in

Deutschland haben. Dem steht eine Abgabe eines entsprechenden Angebots im Namen des Teilnehmers durch die WinFonds GbR`s im Rahmen einer Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages einer jeden WinFonds GbR gleich.

Der Gesellschaft steht die Annahme dieses Angebots frei. Angebote von Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht angenommen. Bei Vertragsschluss als Win-Fonds-Mitglied gelten die Verträge der WinFonds ergänzend zu diesen Vereinbarungen.

Die Gesellschaft nimmt das Angebot durch gesonderte Erklärung an. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet der Teilnehmer.

2.2. Der Reiseservicevertrag zwischen dem Teilnehmer und der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Reiseservicevertrag sowie die HolidayCard kann durch den Teilnehmer nach Ablauf des ersten Monats jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss des auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung der WinFonds steht einer Kündigung der HolidaysCard gleich. Die Gültigkeit der HolidaysCard ist unter Ziff. 5.2. und 5.3. gesondert geregelt.

2.3. Die Kündigung hat schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Durch die Kündigung bleiben die Rechte und Pflichten aus noch nicht abgewickelten konkreten Reisebuchungen, insbesondere auch diesbezügliche Rücktritts- und Widerrufsrechte des Teilnehmers unberührt.

2.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Gesellschaft und den Teilnehmer unberührt.

2.5. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung des Reisevermittlungsvertrages gelten auch für die Vereinbarung hinsichtlich der Reiseserviceleistungen.

### **3. Allgemeine Vertragspflichten der Gesellschaft als Reisevermittler, Auskünfte, Hinweise**

3.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, von Buchungsvorgaben des Teilnehmers abzuweichen, wenn sie nach den Umständen davon ausgehen darf, dass der Teilnehmer die Abweichung billigen würde. Dies gilt nur insoweit, als es der Gesellschaft nicht möglich ist, den Teilnehmer zuvor von der Abweichung zu unterrichten und seine Entscheidung zu erfragen. Die Gesellschaft hat den Teilnehmer vor einer Abweichung von den Buchungsvorgaben zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten, es sei denn, dass die hierdurch bedingte zeitliche Verzögerung die Durchführung des vom Teilnehmer unbedingt erteilten Vermittlungsauftrags gefährdet oder unmöglich macht.

3.2. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet die Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Teilnehmer.

3.3. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande.

3.4. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet die Gesellschaft gemäß § 675 Abs. (2) BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

### **4. Pflichten der Gesellschaft bezüglich Einreisevorschriften, Visa und Versicherungen**

4.1. Die Gesellschaft unterrichtet den Teilnehmer über Einreise- und Visabestimmungen, soweit ihm hierzu vom Teilnehmer ein entsprechender Auftrag ausdrücklich erteilt worden ist.

4.2. Ansonsten besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht nur dann, wenn besondere der Gesellschaft bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen (insbesondere bei Pauschalreisen) nicht bereits in den dem Teilnehmer vorliegenden Unterlagen (z. B. Reiseprospekt) oder Informationen (z. B. Hinweise des Reiseveranstalters zur Buchung beim jeweiligen Internetangebot) enthalten sind.

4.3. Im Falle einer nach den vorstehenden Bestimmungen begründeten Informationspflicht kann die Gesellschaft ohne besonderen Hinweis oder Kenntnis davon ausgehen, dass der Teilnehmer und seine Mitreisenden deutsche Staatsangehörige sind und in deren Person keine Besonderheiten (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen.

4.4. Entsprechende Hinweispflichten der Gesellschaft beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulate oder Tourismusämter.

4.5. Eine spezielle Nachforschungspflicht der Gesellschaft besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarungen nicht. Die Gesellschaft kann ihre Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, dass sie den Teilnehmer auf die Notwendigkeit einer eigenen, speziellen Nachfrage bei den in Betracht kommenden Informationsstellen verweist.

4.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Information über Zollvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften sowie bezüglich gesundheitsprophylaktischer Vorsorgemaßnahmen des Teilnehmer und seiner Mitreisenden.

4.7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Teilnehmer darüber zu informieren, ob die von ihm vermittelten Reiseleistungen eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten.

4.8. Eine weitergehende Verpflichtung bezüglich des Umfangs, des Deckungsschutzes und der Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen besteht nicht, soweit diesbezüglich keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Soweit Gegenstand der Vermittlung Reiseversicherungen sind, besteht eine Informationspflicht der Gesellschaft insbesondere insoweit nicht, als sich der Teilnehmer aus ihm übergebenen oder vorliegenden Unterlagen des Anbieters der vermittelten Reiseleistung oder den Versicherungsunterlagen über die Versicherungsbedingungen entsprechend unterrichten kann.

4.9. Zur Beschaffung von Visa oder sonstigen, für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten, ist die Gesellschaft ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Im Falle der Annahme eines solchen Auftrages kann die Gesellschaft ohne besondere Vereinbarung die Erstattung der ihr entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Telekommunikationskosten und - in Eilfällen - den Kosten von Botendiensten oder einschlägiger Serviceunternehmen verlangen. Die Gesellschaft kann für die Tätigkeit selbst eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.

4.10. Die Gesellschaft haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und für deren rechtzeitigen Zugang, es sei denn, dass die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände von der Gesellschaft schuldhaft verursacht oder mitverursacht worden sind.

## **5. Vergütungsanspruch der Gesellschaft, Holidayscard**

5.1. Der Teilnehmer erhält das Leistungspaket 'HolidaysCard'. Die Leistungen hieraus stehen dem Teilnehmer vorbehaltlich des vollständigen Ausgleichs des vertraglich vereinbarten Entgelts zu. Für WinFonds-Mitglieder steht die Pflicht zur vertraglich vereinbarten Begleichung der Beteiligungsverpflichtungen der Pflicht zu der in diesem Absatz bezeichneten Entgeltzahlung gleich.

5.2. Mit der 'HolidaysCard' erhält der Teilnehmer auf Pauschalreisen, Hotels und Mietwagen von der Gesellschaft eine Rückvergütung in Höhe von 5 % des jeweiligen Buchungspreises unter der Voraussetzung, dass es zur Buchung einer Pauschalreise durch Vermittlung der Gesellschaft oder einem von dieser benannten Dritten kommt, sowie ergänzende Reiseserviceleistungen. Hiervon ausgenommen sind Buchungen über den 'Hotel Reservation Service'. Die Holidayscard gilt zunächst bis zum Ablauf des auf den Vertragschluss folgenden Jahres und verlängert sich automatisch, (Ziff. 2.2.) es sei denn, es erfolgt ein Vertragschluss namens des Teilnehmers durch die WinFonds GbR`s. In diesem Fall gelten die für die WinFonds gültigen Kündigungsbestimmungen als Inhalt dieses Vertrages.

## **6. Abwicklung der Reisebuchungen des Teilnehmer**

6.1. Der Auftrag für die jeweilige konkrete Buchung kann vom Teilnehmer mündlich,

telefonisch, per Fax, per E-Mail oder über die entsprechenden Online-Buchungsformulare erfolgen. Der jeweilige Auftrag ist verbindlich.

6.2. Die Gesellschaft wird bei Übermittlung des Buchungsauftrages den Eingang unverzüglich bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung bezüglich des Vertrages mit dem gewünschten Leistungsträger dar und begründet für den Teilnehmer keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages mit dem gewünschten touristischen Leistungsträger nach seinen Buchungsvorgaben.

6.3. Die Gesellschaft kann den konkreten Buchungsauftrag ablehnen. Sie wird dies dem Teilnehmer gegebenenfalls unverzüglich mitteilen.

6.4. Die Gesellschaft ist im Rahmen des konkreten Buchungsauftrages berechtigt, namens und in Vollmacht des Teilnehmer die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber dem vermittelten Leistungsträger abzugeben.

6.5. Der Vertrag mit dem vermittelten Leistungsträger kommt mit der Buchungsbestätigung des vermittelten Leistungsträgers zu Stande. Die Gesellschaft ist hinsichtlich der Entgegennahme der Buchungsbestätigung Empfangsbote des Teilnehmer, soweit die Buchungsbestätigung der Gesellschaft übermittelt wird. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass mit Zugang der Buchungsbestätigung des vermittelten Leistungsträgers der Vertrag unabhängig von dem Zeitpunkt zu Stande kommt, an dem der Teilnehmer durch die Gesellschaft vom Eingang der Buchungsbestätigung unterrichtet wird.

6.6. Die Gesellschaft wird den Teilnehmer unverzüglich vom Eingang der Buchungsbestätigung und damit dem Zustandekommen des Vertrages mit dem Leistungsträger unterrichten und ihm eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung des Leistungsträgers übermitteln, sofern bei der Gesellschaft eingegangen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Buchungsbestätigung unverzüglich auf Übereinstimmung mit seinem Buchungsauftrag zu überprüfen und der Gesellschaft Fehler oder Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Pflichten der Gesellschaft und des Teilnehmers bei Reiseunterlagen**

7.1. Die Reiseunterlagen des vermittelten Leistungsträgers werden dem Teilnehmer, soweit ihm diese nicht direkt vom Leistungsträger übermittelt werden, in der Regel unmittelbar per Post zugesandt.

7.2. Die Reiseunterlagen werden am Flughafen hinterlegt, wenn dies zwischen der Gesellschaft und dem Teilnehmer ausdrücklich vereinbart ist. Die Gesellschaft kann eine Hinterlegung ohne eine solche Vereinbarung auch dann vornehmen, wenn, insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit der Buchung, eine rechtzeitige Übermittlung per Post nicht gewährleistet ist.

7.3. Für die Hinterlegung der Reiseunterlagen kann die Gesellschaft vom Teilnehmer eine in der aktuellen Preisliste von der Gesellschaft festgelegte Bearbeitungspauschale erheben.

7.4. Soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlungsfälligkeiten des Preises der vermittelten Leistungen vorliegen, insbesondere bei Pauschalreisen der Sicherheitsschein gemäß § 651 k BGB dem Teilnehmer übergeben ist und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmer gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen.

7.5. Die Gesellschaft haftet nicht für den Verlust von Reiseunterlagen auf dem Postweg, soweit für den Verlust nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gesellschaft oder ihrer Erfüllungshelfer ursächlich geworden ist.

7.6. Sowohl den Teilnehmer, wie auch die Gesellschaft trifft die Pflicht, Vertrags- und Reiseunterlagen des vermittelten Reiseunternehmens, die dem Teilnehmer durch die Gesellschaft ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

7.7. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft über dem Teilnehmer erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstigen Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Teilnehmer dieser Pflicht nicht nach, so kann eine Schadensersatzverpflichtung der Gesellschaft bezüglich eines hieraus dem Teilnehmer entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein.

## **8. Rücktritt und Umbuchung durch den Teilnehmer**

8.1. Der Teilnehmer kann jederzeit von den vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechten gegenüber dem vermittelten Leistungsträger, insbesondere vom gesetzlichen Rücktrittsrecht bei Pauschalreisen gemäß § 651i BGB Gebrauch machen.

8.2. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Leistungsträger im Regelfall verlangen, dass entsprechende Rücktrittserklärungen direkt an den Leistungsträger selbst gerichtet werden. Demgemäß wirken im Regelfall Rücktrittserklärungen, die an die Gesellschaft gerichtet werden, nicht fristwährend gegenüber dem vermittelten Leistungsträger.

8.3. Die Gesellschaft wird bei ihr eingehende Rücktrittserklärungen unverzüglich und schnellstmöglich an den Leistungsträger weiterleiten. Soweit sich durch diese Weiterleitung jedoch Nachteile für den Teilnehmer ergeben, insbesondere bei zeitabhängigen, pauschalisierten Rücktrittsbedingungen der Eintritt einer höheren Stornostaffel, gehen solche Nachteile zulasten des Teilnehmer, soweit sie nicht doch eine schuldhaftige Verzögerung der Weiterleitung durch die Gesellschaft verursacht wurden.

8.4. Zu Umbuchungen (Änderungen von Reiseternin, Verpflegungsart, Abflughafen, Zielflughafen, Zimmerart) usw. ist der Teilnehmer grundsätzlich nur nach Maßgabe der mit dem Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch dessen Geschäftsbedingungen, berechtigt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass ein gesetzliches Recht zu Umbuchungen nicht besteht. Eine Verpflichtung der Gesellschaft Umbuchungswünsche des Teilnehmer weiterzuleiten oder zu bearbeiten, besteht nicht. Soweit die Gesellschaft die Bearbeitung von Umbuchungswünschen übernimmt, kann sie hierfür ein Serviceentgelt entsprechend ihren aktuellen Vergütungslisten verlangen. 8.5. Hinsichtlich vom Leistungsträger berechneter Stornokosten und Umbuchungsentgelte, die der Gesellschaft vom Leistungsträger belastet werden, wird auf die Bestimmungen über die Zahlungsabwicklung und die Geltendmachung von Aufwendungsersatz in Ziff. 9 dieser Bedingungen verwiesen.

## **9. Zahlungsabwicklung bei gebuchten Reiseleistungen**

9.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Reise- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Unternehmen zu verlangen, soweit diese wirksam vereinbart sind und rechtswirksame Anzahlungsbestimmungen enthalten. Weitergehende Anzahlungen kann die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 651 k BGB (Pflicht zur Teilnehmergegeldabsicherung bei Pauschalreisen), erheben, wenn insoweit hierzu eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

9.2. Soweit es den Vorgaben des vermittelten Leistungsträgers gegenüber der Gesellschaft, insbesondere dem Agenturvertrag zwischen dem Leistungsträger und der Gesellschaft, in gesetzlicher Weise entspricht, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis der vermittelten Leistung ganz oder teilweise für den Teilnehmer zu verauslagen. Bei Pauschalreisen ist hierfür Voraussetzung, dass dies gegen Aushändigung eines gültigen Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB geschieht.

9.3. Die Regelung in Ziffer 9.2 gilt entsprechend für Stornokosten (Rücktrittschadigungen), Umbuchungsentgelte und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Reiseunternehmens.

9.4. Die Gesellschaft kann Ersatz der ihr für die Vermittlung entstehenden Aufwendungen verlangen, soweit dies vereinbart ist oder sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

9.5. Der Anspruch der Gesellschaft auf Aufwendungsersatz umfasst auch Zahlungen an das vermittelte Reiseunternehmen auf den Reisepreis oder sonstige Zahlungen, soweit diese

entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 9.2 und 9.3 erfolgt sind. Solche Ansprüche können von der Gesellschaft in die Abrechnung mit dem Teilnehmer eingestellt und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen fällig gestellt und verrechnet werden.

9.6. Soweit die Gesellschaft nach den mit dem Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen mit Zahlungen für den Teilnehmer in Vorlage treten muss, kann die Gesellschaft vom Teilnehmer gem. § 669 BGB eine Vorschusszahlung in entsprechender Höhe mit der Maßgabe verlangen, dass die Buchung für den Teilnehmer beim vermittelten Leistungsträger erfolgt und von diesem ordnungsgemäß bestätigt ist, bei Pauschalreisen dem Teilnehmer der Sicherungsschein gem. § 651k BGB übergeben ist, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmer besteht.

9.7. Leistet der Teilnehmer trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Vorschusszahlungen nicht, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mit entsprechenden Zahlungen gegenüber dem vermittelten Leistungsträger in Vorlage zu treten. Sie wird den Leistungsträger von der nicht erfolgten Zahlung unterrichten. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Leistungsträger den Teilnehmer bei Vorliegen der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen im Falle der Nichtbezahlung und Nichtabnahme der gebuchten Reiseleistung mit Rücktrittskosten belasten kann.

9.8. Einem Aufwendungsersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber kann der Teilnehmer Ansprüche gegenüber dem vermittelten Reiseunternehmen, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages durch den vermittelten Leistungsträger, nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung entgegenhalten, es sei denn, dass für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten durch die Gesellschaft ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder die Gesellschaft aus anderen Gründen gegenüber dem ReiseTeilnehmer für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet und diese Ansprüche des Teilnehmer rechtskräftig festgestellt sind.

## **10. Pflichten der Gesellschaft bei Reklamationen des Teilnehmer gegenüber den vermittelten Reiseunternehmen**

10.1. Bei Reklamationen oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem vermittelten Leistungsträger beschränkt sich die Verpflichtung der Gesellschaft auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Teilnehmer hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der gebuchten Unternehmen.

10.2. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Entgegennahme und/oder Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht. Übernimmt die Gesellschaft die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Teilnehmer, haftet sie für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihr selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

10.3. Bezüglich etwaiger Ansprüche des Teilnehmer gegenüber den vermittelten Reiseunternehmen besteht gleichfalls keine Pflicht der Gesellschaft zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

## **11. Haftung der Gesellschaft**

11.1. Für alle Informationen zu einzelnen Reisen ist die Gesellschaft ausschließlich auf Angaben der jeweiligen Leistungsträger angewiesen. Diese Angaben können von der Gesellschaft selbst nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dementsprechend gibt die Gesellschaft gegenüber den Teilnehmer keine Zusicherung im Hinblick auf Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Aktualität der Angaben ab. Bei der Umsetzung von Websites verlässt sich die Gesellschaft auf Inhalte, die von Dritten, insbesondere von Leistungsträgern, zur Verfügung gestellt werden ("fremde Inhalte").

11.2. Da es der Gesellschaft nicht möglich ist, diese fremden Inhalte zu verifizieren, wird seitens der Gesellschaft keinerlei Einstandspflicht für deren Richtigkeit übernommen. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für Produktbeschreibungen und Datenbankeinträge. Er gilt nicht, soweit Fehler durch schuldhaft falsche Übernahme oder Darstellung durch die Gesellschaft selbst verursacht wurden oder soweit offensichtliche Fehler fremder Inhalte durch die Gesellschaft vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht berichtigt wurden.

11.3. Soweit die Gesellschaft eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Teilnehmer übernommen hat, haftet sie nicht für das Zustandekommen von dem Buchungswunsch des Teilnehmer entsprechenden Verträgen mit den zu vermittelnden Reiseunternehmen.

11.4. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet die Gesellschaft bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen.

11.5. Eine etwaige eigene Haftung der Gesellschaft aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

11.6. Die Haftung der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit eine etwaige Pflichtverletzung der Gesellschaft nicht vertragliche Hauptpflichten der Gesellschaft oder Ansprüche des Teilnehmer aus Körperschäden betrifft.

## **12. Pflichten und Haftung des Teilnehmer**

12.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für jeden Missbrauch von elektronischen Medien gegenüber der Gesellschaft durch andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, in seinem Haushalt lebende Minderjährige, einzustehen.

12.2. Der Teilnehmer stellt sicher, dass alle Informationen, die durch ihn oder Mitglieder seines Haushaltes bei konkreten Buchungsaufträgen für die Vermittlung von Reiseleistungen und/oder die Inanspruchnahme von Serviceleistungen übermittelt werden, der Wahrheit entsprechen.

## **13. Datenschutz**

Die Gesellschaft weist gem. § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten werden gem. Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

## **14. Ausschlussfrist für Ansprüche des Teilnehmer aus dem Reisevermittlungsvertrag**

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Beratungs- und/oder Vermittlungsleistung durch die Gesellschaft hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats geltend zu machen. Es wird hierfür ausdrücklich die Schriftform empfohlen.

14.2. Die Frist beginnt mit dem vertraglich vorgesehenen Ende der vermittelten Reiseleistungen (bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden der letzten), jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, an dem der Teilnehmer von den die Ansprüche gegen die Gesellschaft begründenden Umstände Kenntnis erlangt.

14.3. Die Frist wird nicht gewahrt durch die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Reiseunternehmen, welche die vermittelte Reiseleistung zu erbringen hatten oder erbracht haben.

14.4. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Teilnehmer ist nicht ausgeschlossen, wenn diese unverschuldet unterblieb.

## **15. Verjährung; Verfall; Aussetzung des Leistungsbezuges**

15.1. Ansprüche des Teilnehmer gegenüber der Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung - verjähren in einem Jahr.

15.2. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den Umständen, die den Anspruch gegen die Gesellschaft begründen und dieser selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit

erlangen müsste.

15.3. Schweben zwischen dem Teilnehmer und der Gesellschaft Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder die Gesellschaft die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

15.4. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15.5. Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen entstandenen Reisewerte verfallen jeweils nach Ablauf von 36 Monaten seit ihrer jeweiligen Gutschrift.

15.6. Auf Antrag des Teilnehmers kann der Leistungsbezug bis zu sechs Monaten, durch besondere Vereinbarung auch länger, jeweils durch schriftliche Vereinbarung ausgesetzt werden. Die Aussetzung des Leistungsbezuges hat zur Folge, dass Teilnehmer und Gesellschaft für die Dauer der Aussetzung von ihren vertraglichen Pflichten befreit sind, d.h. der Teilnehmer zahlt kein Serviceentgelt und die Gesellschaft stellt dem Teilnehmer keine Reiseserviceleistungen (Ziffer 1.2) zur Verfügung. Die Verrechnung von Reisewerten nach Ziffern 5.3 bis 5.11 ist erstmals in dem zweiten, auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgenden Monat möglich, sofern ein anderes nicht schriftlich vereinbart ist.

## **16. Rechtswahl und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

16.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte an die Stelle der Gesellschaft tritt. Im Falle der Übertragung steht dem Teilnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

16.2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der Gesellschaft findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3. Der Teilnehmer kann die Gesellschaft nur an deren Sitz verklagen, soweit dies gesetzlich vereinbar ist.

16.4. Für Klagen der Gesellschaft gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmer maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft vereinbart.

16.5. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

## **17. Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht**

Das Mitglied kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten des Verwalters gem. § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 u. 4 BGB - in InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### **Der Widerruf ist zu richten an:**

Deutscher Automobil- und Reiseclub GmbH & Co. KG  
Im MediaPark 8  
50670 Köln

Telefon: 0800 / 4 666 300

Fax: 0800 / 4 666 900

(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

eMail: [info@derautoclub.de](mailto:info@derautoclub.de)



**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann das Mitglied dem Verwalter die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, muss das Mitglied dem Verwalter insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für das Mitglied mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für den Verwalter mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise:****Im Falle einer Vertragsanbahnung im Fernabsatz:**

**Das Widerrufsrecht des Mitglieds erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds vollständig erfüllt ist, bevor das Mitglied sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.**

Stand: 25.11.2009

Impressum:

Deutscher Automobil- und Reiseclub GmbH & Co. KG

Im MediaPark 8

50670 Köln Registergericht: Köln, HRA 19631

USt.Nr.: 106/5818/0777 Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deutsche Reise Verwaltungs GmbH,

Im MediaPark 8

50670 Köln

Registergericht: AG Köln; HRB 64235

Ust.Nr.: 106/5705/4551

Telefon: 0800 / 4 666 300

Fax: 0800 / 4 666 900

(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

eMail: [info@derautoclub.de](mailto:info@derautoclub.de)

Geschäftsführer: Eckhard Schulz